

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/843

## **Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinde Günsberg und der Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr**

---

### **1. Ausgangslage**

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Günsberg vom 8. Dezember 2014, der Gemeinde Balm bei Günsberg vom 9. Dezember 2014 und der Gemeinde Kammersrohr vom 22. Juni 2015 wurde der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der drei Gemeinden beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Gemeinsame Feuerwehr Günsberg".

### **2. Erwägungen**

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Es bestand bisher bereits ein Vertrag über die Gemeinsame Feuerwehr Günsberg. Aufgrund des Ausscheidens der Einwohnergemeinde Niederwil, welche bisher ebenfalls an der gemeinsamen Feuerwehr beteiligt war, infolge der Fusion mit Riedholz, wurde ein neuer Vertrag nötig.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr kann insbesondere auch dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 165 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Günsberg und den Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung für Gemeinde Günsberg, 4524 Günsberg

Genehmigungsgebühr::	Fr.	200.--	(A 80991 / <b>BK 033</b> /4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1. gen. Vertrag)

Amt für Gemeinden mit 1 gen. Vertrag

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Günsberg, Gemeindepräsidium, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg **(mit Rechnung und 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**

Gemeinde Balm bei Günsberg, Gemeindepräsidium, Balmweid 20, 4525 Balm bei Günsberg **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**

Gemeinde Kammersrohr, Gemeinderpräsidium, 4535 Kammersrohr **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**